

# RS Vfgh 1994/2/28 B130/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Versäumung der Beschwerdefrist; Zurückweisung der Beschwerde; Aussichtslosigkeit des Verfahrenshilfeantrags

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde als verspätet, Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der sechswöchigen Frist des §82 Abs1 VfGG beim Verfassungsgerichtshof keinen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Die in Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ins Treffen geführten Umstände vermögen daran nichts zu ändern (vgl. VfGH 12.10.92, B1002/92).

## Entscheidungstexte

- B 130/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.1994 B 130/94

## Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B130.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059772\_94B00130\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>